

# Gehälter für Angestellte im Vorarlberger Gastgewerbe gültig ab 1.5.2007

Die kollektivvertraglichen Gehälter werden um 2,3 % und die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen für HGA-Lehrlinge werden um 2,5 % erhöht (Aufrundung auf den nächsten vollen Euro). Dieses Gehaltsabkommen tritt mit 1. Mai 2007 in Kraft.  
Die Laufzeit dieses Gehaltsübereinkommens beträgt 12 Monate.

## Zu Punkt IIB Nachtarbeitszuschlag

Der Nachtarbeitszuschlag wird von € 18,94 auf € 19,-- erhöht.

## Zu Punkt IIC Fremdsprachenzulage

Die Fremdsprachenzulage wird von € 28,39 auf € 29,-- erhöht.

## Zu Punkt IID Fehlgeldentschädigung

Die Fehlgeldentschädigung wird von € 28,30 auf € 29,-- erhöht.

## Lehrlingsentschädigung für Hotel- und Gastgewerbeassistent:

1. Lehrjahr	€	479,00
2. Lehrjahr	€	539,00
3. Lehrjahr	€	654,00
4. Lehrjahr	€	708,00

## Dienstkleidungspauschale

Für HGA-Lehrlinge gilt eine Dienstkleidungspauschale von € 9,--.

## Gehälter

### I. Geschäftsführung

Geschäftsführer(in), Hoteldirektor(in) € 1.776,00

### II. Abteilungsleitung, wie zB

Bilanzbuchhalter(in), Empfangschef(in), Hauptkassier(in), Lagerverwalter(in) mit Einkaufsberechtigung, Restaurantleiter(in), Sales- und Marketingmanager(in), Personaldirektor(in), Chefsteward(-ess), Food and Beverage Manager(in) € 1.603,00

### III. Abteilungsleiter-Stellvertretung und sonstige wichtige Positionen

Abteilungsleiter-Stellvertreter(in), Buchhalter(in), Sekretär(in), Rezeptionist(in), Kassier(in), Reservierungsangestellte(r), Sales- und Marketingassistent(in), Nightauditor(in), Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer(in), Hotelassistent(in), Food and Beverage-Assistent(in) € 1.256,00

### IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit

Korrespondent(in), Hilfsbuchhalter(in), Telefonist(in), Stenotypist(in), Hotel- und Gastgewerbeassistent(in) mit Lehrabschlussprüfung während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung € 1.170,00

### V. Hilfstätigkeit

Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis € 1.098,00

## Dienstzeitzulage

Als Anerkennung für langjährige Dienste im selben Betrieb erhöht sich das kollektivvertragliche Mindestgehalt gemäß Pkt. II E des Kollektivvertrages für Angestellte vom 1.5.1998.

1. nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 102,5 % des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes
2. nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 105 % des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes
3. nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 107,5 % des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes
4. nach zwanzigjähriger ununterbrochener Dienstzeit (einschließlich Lehrzeit) auf 110 % des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes